

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 16 "Wohngebiet an der Lindenschule" der Stadt Lübtheen

Die Stadtvertretung der Stadt Lübtheen hat in öffentlicher Sitzung am 25.04.2023 die Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16 "Wohngebiet an der Lindenschule" gemäß §10 Abs. 1 BauGB beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16 "Wohngebiet an der Lindenschule" der Stadt Lübtheen mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16 befindet sich am nördlichen Stadtrand von Lübtheen und grenzt nördlich an das bereits bebaute Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 16 an. Somit erfolgt eine Zusammenführung der Planteile A und B des Bebauungsplans Nr. 16 sowie der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 16. Der Geltungsbereich wurde entsprechend auf das gesamte Plangebiet ausgeweitet und ein gemeinsames Planwerk erstellt. Der Geltungsbereich umfasst somit eine Fläche von ca. 4,6 ha. Weiterhin erfolgt mit der 1. Änderung und Erweiterung eine Anpassung der dem B-Plan Nr. 16 zugeordneten Kompensationsmaßnahme.

Jedermann kann die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16 "Wohngebiet an der Lindenschule" der Stadt Lübtheen sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Lübtheen, Salzstraße 17 in 19249 Lübtheen während folgender Sprechzeiten

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16 "Wohngebiet an der Lindenschule" der Stadt Lübtheen sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in das Internet unter <https://www.luebtheen.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplanung/> und auf das Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://bplan.geodaten-mv.de> eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16 schriftlich gegenüber der Stadt Lübtheen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16 eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Lübtheen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübtheen, 03.05.2023


gez. Lindenau
Bürgermeisterin

Übersichtsplan



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 sowie der
1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 16